

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/70461915-58ee-306c-a7a1-040bfa106d3a>

Bibliografie	
Titel	Betriebsverfassungsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	BetrVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	801-7

§ 73 BetrVG - Geschäftsführung und Geltung sonstiger Vorschriften

(1) ¹Die Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach Verständigung des Gesamtbetriebsrats Sitzungen abhalten. ²An den Sitzungen kann der Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats oder ein beauftragtes Mitglied des Gesamtbetriebsrats teilnehmen.

(2) Für die Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten [§ 25 Abs. 1](#), die [§§ 26, 28 Abs. 1 Satz 1](#), die [§§ 30, 31, 34, 36, 37 Abs. 1 bis 3](#), die [§§ 40, 41, 48, 49, 50, 51 Abs. 2 bis 5](#) sowie die [§§ 66 bis 68](#) entsprechend.

